

## **Beitragsordnung nach § 12 Abs. 3 lit. d der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Mitgliederversammlung setzt gemäß § 12 Abs. 3 lit. d der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder fest. Die Mitglieder sind nach § 9 Abs. 2 lit. d der Satzung verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Der Umsatzerlös entspricht der Jahressumme aller Erträge (§ 242 Abs. 2 HGB; das umfasst auch Entgelte für Dienstleistungen, Miet- und Pachteinnahmen und Betriebskostenzuschüsse/-zuwendungen Dritter) abzüglich

- der Spenden, Erbschaften und Kollekten,
- die Altersversorgungen für Diakonissen,
- den außerordentlichen Erträgen, z.B. aus der Veräußerung/Auflösung von Anlagevermögen, aus Versicherungserstattungen,
- der Erträge für Leistungen, die innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ausgetauscht werden,
- der Pachterlöse, wenn Besitz- und Betriebsgesellschaft Mitglied sind sowie
- des Materialaufwands bei produzierenden Betrieben.

### **§ 3 Beitragsberechnung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich grundsätzlich zusammen aus einem Mindestjahresbeitrag und einem umsatzabhängigen Jahresbeitrag. Die Höhe des umsatzabhängigen Beitrags und die Mindestbeiträge sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag differenziert nach
  - privatrechtlichen Mitgliedern,
  - Kirchengemeinden, Kirchenkreis- und Diakonieverbänden und
  - Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden.
- (3) Die Mitglieder melden dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. bis zum 31. März des laufenden Jahres ihre Umsatzerlöse. Die Angaben beziehen sich auf das Vor-Vorjahr bzw. das Geschäftsjahr, das im Vor-Vorjahr endet. Werden die Angaben über die Umsatzerlöse des Vor-Vorjahrs bis zum 31. März nicht gemeldet oder liegen sie aus anderen Gründen (z. B. bei neuen oder neu übernommenen Einrichtungen) ganz oder teilweise nicht vor, sind für die Beitragsrechnung die voraussichtlichen Umsatzerlöse zugrunde zu legen. Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. kann ggf. auf der Grundlage des zuletzt bekannten Umsatzerlöses eine Schätzung vornehmen.
- (4) Übersteigen die jährlichen Umsatzerlöse die festgelegte Kappungsgrenze, ist für die übersteigenden Umsatzerlöse nur noch ein verminderter Beitragssatz zu entrichten.

#### **§ 4 Beitragserhebung**

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres erhoben. Erfolgt die Neuaufnahme eines Mitglieds in der 1. Jahreshälfte, ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten, erfolgt er in der 2. Jahreshälfte, ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

#### **§ 5 Beitragsermäßigung**

Über eine ausnahmsweise zu gewährende Beitragsermäßigung bzw. Ausnahmeregelung beschließt der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand über gewährte Beitragsermäßigungen informiert. Eine Beitragsermäßigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn infolge einer Ausgliederung von Tätigkeitsbereichen die Umsätze des Vor-Vorjahres wesentlich von den Umsätzen des Jahres abweichen, in dem der Beitrag erhoben wird. Liegt ein solcher Fall vor und ist der ausgegliederte Tätigkeitsbereich von einem anderen Mitglied des DWiN übernommen worden, so ist der Umsatz, der sich auf den ausgegliederten Tätigkeitsbereich bezieht, für die Berechnung des Beitrages bei dem Mitglied zugrunde zu legen, der den Tätigkeitsbereich übernommen hat.

#### **§ 6 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für alle Voll- und Gastmitglieder des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.. Zu berücksichtigen sind für die Beitragsberechnung die Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste, soweit sie sich auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. befinden.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 08.05.2023 geändert. Die Änderung tritt erstmals für das Beitragsjahr 2024 in Kraft.

## Anlage 1 zur Beitragsordnung

1. Für das Jahr 2024 steigert sich der Gesamtbeitrag aller Mitglieder um 5,0 % bezogen auf das Jahr 2023 (2.330.054,- €) auf 2.446.557,- € und erhöht sich um weitere 4,0 % für das Jahr 2025 (bezogen auf das Vorjahr) auf 2.544.419,- €, jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge.

	Gesamtbeitrag der Mitglieder
2024	2.446.557,- €
2025	2.544.419,- €

2. Die Mindestbeiträge 2024 und 2025 gemäß § 3 betragen für

	2024	2025
- <b>privatrechtliche Mitglieder</b>		
▪ bis einschließlich 75.000,- € Umsatz	198,- €	206,- €
▪ über 75.000,- € und bis einschließlich 125.000,- € Umsatz	460,- €	478,- €
▪ über 125.000,- € Umsatz	991,- €	1.031,- €
- <b>verfasstkirchliche Mitglieder</b>		
▪ Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	381,- €	396,- €
▪ Kirchenkreisverbände und Diakonieverbände	768,- €	799,- €
▪ Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände mit bis zu 40.000 Gemeindegliedern	1.374,- €	1.428,- €
▪ Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände mit bis zu 60.000 Gemeindegliedern	2.061,- €	2.142,- €
▪ je weitere 20.000 Gemeindeglieder	zzgl. 687,- €	zzgl. 714,- €

3. Der verminderte Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 4 beträgt 10 % des regulären Beitragssatzes. Die Kappungsgrenze nach § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung erhöht sich für das Jahr 2024 um 5,0 % des Vorjahreswertes (2023: 13.366.890,- €) und um weitere 4,0 % für das Jahr 2025.
4. Der umsatzorientierte %-Beitragssatz berechnet sich auf Basis der festgestellten Vor-Vorjahres-Umsatzerlöse wie folgt:
- Zunächst werden die Mindestbeiträge festgestellt.
  - Zur Feststellung des Umsatz-Beitragsbestandteils werden diese Beiträge von dem in Nr. 1 dieser Anlage festgesetzten Gesamtbeitrag subtrahiert.
  - Der umsatzorientierte %-Beitragssatz wird so festgelegt, dass in der Summe dieser Beiträge der Umsatz-Beitragsbestandteil erreicht wird. Dabei sind die Kappungsgrenze und der verminderte Beitragssatz zu berücksichtigen.